

Waffe kann hinterlegt werden

Autor(en): **Bühler, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **85 (2010)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-714284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Waffe kann hinterlegt werden

Der Bundesrat hat am 27. November 2009 die Bestimmungen über Ordonnanzwaffen in zwei Verordnungen angepasst. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Damit werden verbesserte Hinterlegungsmöglichkeiten der persönlichen Waffe geschaffen. Grundsätzlich wird aber an der Heimabgabe der Waffe festgehalten.

Zudem werden eine Meldepflicht für potenzielle Gefahren bei Armeeangehörigen und die Waffenerwerbsscheinpflicht bei der Überlassung der Waffe zu Eigentum eingeführt sowie Massnahmen bei Leihwaffen getroffen. An der Heimabgabe der persönlichen Waffe hält der Bundesrat fest.

Heimabgabe bleibt

Die vorgeschlagene Revision der Rechtsgrundlagen für die Ordonnanzwaffen betrifft die Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) und die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31). An der Heimabgabe der persönlichen Waffe wird festgehalten. Allerdings sollen potenzielle Gefahren bei den Waffenempfängern nach Möglichkeit frühzeitig erkannt werden.

Zudem soll jeder Armeeangehörige die Waffe ohne Angabe von Gründen und kostenlos in einem Logistik-Center oder einer

Retablierungsstelle hinterlegen können. Auch die Möglichkeit, die Waffe nach Beendigung der Militärdienstpflicht zu Eigentum zu erhalten, soll bestehen bleiben.

Hier soll eine Angleichung an den zivilen Waffenerwerb erfolgen, indem der Interessent, nebst der Erfüllung der bisherigen Bedingungen, einen Waffenerwerbsschein vorlegen muss.

Angleichung ans Zivile

Im Schiesswesen ausser Dienst sollen künftig Empfänger von Leihwaffen, die nicht in der Armee eingeteilt sind, einen Waffenerwerbsschein vorlegen. Auch hier wird eine Angleichung an das zivile Waffenrecht angestrebt.

Zudem wird auch hier eine Meldepflicht für Behörden, Ärzte und Psychologen eingeführt, die Anzeichen feststellen, wonach ein Armeeangehöriger sich selbst oder Dritte mit seiner Waffe gefährden könnte.

Martin Bühler



Bald kann jeder seine Waffe hinterlegen.

Vectronix gewinnt den Preis für französische Wirtschaftsförderung



Jean Harter, CEO Vectronix, anlässlich eines Freudentages bei Vectronix.

Bereits zum 21. Mal werden schweizerische und französische Unternehmen von der schweizerisch-französischen Industrie- und Handelskammer (CFSCI) mit diesem Preis ausgezeichnet. Vectronix war am 16. Oktober in Montreux unter den Gewinnerinnen.

Die Schweizer Firma Vectronix AG, ein Unternehmen im Besitz von Sagem und Teil des französischen Technologiekonzerns Safran, gewinnt 2009 den «Prix du développement français en Suisse». Sagem hat in den letzten zwei Jahren konsequent in die Entwicklung und den Ausbau der Tochtergesellschaft Vectronix in der Schweiz investiert.

So wurde die in Frankreich entwickelte Infrarot-Technologie der Schweizer Tochtergesellschaft zugänglich gemacht. Zusätzlich wurden in der Schweiz Fabrikationsanlagen aufgebaut.

Corinne Seitz